

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1855**

61 (1.8.1855)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 61.

Mittwoch, den 1. August

1855.

Schuldienstinrichten.

Die Bewerber um nachbenannte erledigte Schuldienste haben sich nach der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38) bei ihren vorgesetzten Bezirkschulinspektoren innerhalb sechs Wochen zu melden:

Durch das Ableben des Schullehrers Becker ist die evang. Schulstelle in Neunkirchen, Schulbezirk Neckargemünd, mit dem Normalgehalt zweiter Klasse, freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil am Schulgelde zu 48 Kr. von jedem von ungefähr 100 Schülern in Erledigung gekommen.

Der lath. Schul- und Organistendienst zu Oberwolfach bei der Kirche, Amts Wolfach, ist dem Hauptlehrer Johann Baptist Krieg zu Hauserbach, Amts Wolfach, übertragen worden.

Schulkandidat Andreas Diernbach von Pfaffenweiler wurde auf sein Ansuchen aus der Liste der Schulkandidaten gestrichen.

Das Ausschreiben des Schuldienstes zu Morgenwies, Amts Stodach, wird dahin berichtet, daß die Besorgung des Mesnerdienstes mit demselben nicht verbunden ist.

Öbrigkeitliche Bekanntmachungen.

[1] Nr. 20,079. (Warnung.) Der Stierwart Joseph Siebert zu Griesheim wollte im vorigen Monate einen als böseartig getauften Zuchthier von der Kette ablassen. Dabei beging er die Unvorsichtigkeit, dieses von der entgegengesetzten, sonst dem Thiere gewöhnten Seite zu thun, welches dadurch gereizt ihn niederstieß und dergestalt verletzte, daß er binnen 24 Stunden starb.

Offenburg, den 19. Juli 1855.

Großh. Oberamt.

Klein.

[1] Nr. 5802. (Landesverweisung.) David Nonnenmacher von Knittlingen, Königl. Würst. Oberamts Maulbronn, durch Urtheil Großh. Hofgerichts des Mittelrheinkreises vom 20. September 1854, Nr. 5444, wegen Diebstahls zu 10-monatlicher Arbeitshausstrafe und Landesverweisung verurtheilt, wird morgen aus der Strafanstalt entlassen und über die Landesgrenze transportirt; was unter Anfügen dessen Signalements andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Derselbe ist 19 Jahre alt, 5' groß, hat blonde

Haare, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, ovale Gesichtsförm, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnliche Stirne und Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne und rundes Kinn.

Bruchsal, den 26. Juli 1855.

Großh. Zucht- und Arbeitshaus-Verwaltung.
Wohnlich.

**Untergerechtliche Aufforderungen
und Kundmachungen.**

[2] Nr. 3911. (Erbvorladung.) Carl und Franziskus Hahn, ledig und volljährig von Eisenthal, welche vor einigen Jahren nach Amerika ausgewandert und deren dormaliger Aufenthaltsort unbekannt, sind zur Erbschaft ihres in Eisenthal verstorbenen Bruders Benedikt Hahn und ihrer ebenfalls daselbst verstorbenen Mutter, Daniel Hahn's Wittwe Ursula, geb. Sund, berufen, und werden deshalb aufgefordert, sich persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten binnen drei Monaten dahier zu melden, widrigenfalls die Verlassenschaft Denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bühl, den 18. Juli 1855.

Großh. Amtevisorats.

Rheinboldt.

[1] Nr. 3326. (Erbvorladung.) Anton Gerstner von Weisenbach, welcher vor 4 Jahren nach Nordamerika ausgewandert, ist zur Erbschaft seiner in Weisenbach verstorbenen Schwester Maria Anna Gerstner berufen. Da dessen dormaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe oder dessen Rechtsnachfolger anmit auf diesem Wege aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute an gerechnet zur Empfangnahme des Erbschafts zu melden, andernfalls dasselbe Denen zugewiesen wird, welchen es zugefallen wäre, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätten.

Gernsbach, den 25. Juli 1855.

Großh. Amtevisorats.

Vollrath.

Kirchgefner, Notar.

Nr. 48,770. (Erbvorladung.) Der ledige

Maurergeselle Adolph Bieg, geboren am 13. Juni 1828, Sohn des verlebten Maurermeisters Mathias Bieg und seiner hinterbliebenen Wittve Barbara, geb. Fuchs von Sickingen, ist zur Erbschaft seines Vaters berufen. Da dessen Aufenthalt dahier unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen 3 Monaten um so gewisser bei unterzeichneter Stelle zu melden, als sonst die Erbschaft lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bretten, den 26. Juli 1855.

Großh. Amtsrevisorat.

F. Schrott, D. B.

[1] Nr. 30,376. (Bekanntmachung.) Das Abwesenheitsverfahren gegen Joseph Krügel von Dietlingen betr. Da sich Joseph Krügel von Dietlingen auf die unterm 21. Januar v. J., Nr. 2997, an ihn ergangene öffentliche Aufforderung nicht gemeldet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung zugewiesen.

Waldshut, den 17. Juli 1855.

Großh. Bezirksamt.

Dr. Schmieder.

[1] Nr. 28,086. Das Gesuch der Bauer Edmund Jörger's Wittve von Stollhofen um Einweisung in Besitz und Eigenthum der ehemännlichen Hinterlassenschaft. Werden die Berechtigten aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre etwaigen Einsprüche gegen das Gesuch zu erheben, da demselben sonst stattgegeben würde.

Kastatt, den 24. Juli 1855.

Großh. Oberamt.

Kärcher.

[1] Nr. 13,914. Das Ableben des Steinbauers Johann Adam Dögel von Bettingen. Margaretha Dögel von Bettingen wird ihrem Ansuchen gemäß unter Hinweisung auf den diesseitigen Beschluß vom 17. April d. J., Nr. 7264, in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes Johann Adam Dögel von Bettingen eingewiesen.

Wertheim, den 20. Juli 1855.

Großh. Stadt- und Landamt.

Kraft.

Bräclusiv-Bescheide.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehatienen Liquidations-Tagsfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Oberamt Kastatt:

[1] Nr. 27,065. In der Gantsache gegen Sebastian Kobrmann von Stollhofen, unterm 16. Juli 1855.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Salem:

[1] Nr. 7517. Des Zehnten der Pfarrei Weildorf auf der Gemarkung Laustetten.

[1] Nr. 7680. Des Zehnten der Pfarrei Fritzingen auf der Gemarkung allda.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehnstüd, Stammgutsstheil, Anterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten, nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Kaufantrag.

[2] Die Brod- und Fouragelieferung für die Garnisonen Carlstrube mit Gottesau, Mannheim, Schwetzingen, Bruchsal, Rehl und Freiburg, sowie die Fouragelieferung für die Garnison Kastatt, während der vier Monate September, Oktober, November und Dezember 1855, soll im Weg der Soumission an den Benignitnehmenden in Accord gegeben werden.

Die zur Uebernahme solcher Lieferungen Lusttragende haben

1. Die bei den betreffenden Garnisons-Commandantschaften, sowie bei dem unterfertigten Sekretariat aufgelegten Lieferungsbedingungen einzusehen.

2. Die Soumissionen an das Großh. Kriegs-Ministerium portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift „Brod- (Fourage-) Lieferung für die Garnison N. N.“ einzulegen, oder solche bis

Donnerstag, den 16. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

in die auf dem diesseitigen Bureau aufgestellte Soumissionslade einzulegen.

3. Jeder Soumittent hat seiner Soumission ein gemeinbräthliches, von dem betreffenden Amte beglaubigtes Leumunds- und Vermögens-Zeugniß oder die Kriegs-Ministerialverfügung beizulegen, wodurch derselbe von Vorlage eines solchen Zeugnisses befreit wurde.

4. Jeder Soumittent hat bei der Soumissions-Eröffnung persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten anzuwohnen.

Hierbei wird bemerkt, daß die Preise für jeden Gegenstand (Brod oder Fourage) und für jeden Ort einzeln angegeben sein müssen.

5. Die Soumissionen für Brod sind auf den Schuß zu 7 Pfund 16 Loth, jene für die Fourage auf die leichte Ration, bestehend in 6 Messle Haber, 7 1/4 Pfund Heu und 4 1/4 Pfund Stroh zu stellen, und es ist der Preis für diese Haber-, Heu- und Strohanquantität je besonders anzugeben.

6. Für die Brodlieferung werden nur Inländer zugelassen.

Carlstrube, den 24. Juli 1855.

Sekretariat des Großh. Kriegs-Ministeriums.

Gempp.

Hiezu Verordnungsblatt Nr. 10.